

§. 6. Wird ein Hund, welcher ohne gültige Marke betroffen und vom Caviller weggefangen worden ist, binnen der gesetzlichen Frist von 3 Tagen von seinem Besitzer reclamirt, so sind vom letzteren, abgesehen von der diesfalls geordneten Strafe, 5 Rgr. Fanggebühr und 10 Rgr. Futtergeld für jeden Tag an den Caviller zu zahlen.

Die Rückgabe des Hundes darf nur gegen Vorzeigung der Quittung über die bei unserer Hundesteuer-Einnahme zu bewirkende Zahlung der gesetzlichen Strafe von 1 Thlr. erfolgen.

Jeder nicht reclamirte Hund wird nach Ablauf der dreitägigen Reclamationsfrist getödtet. Die Tödtung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vorerwähnten Strafe.

Unser Regulativ, die Abgabe von Hunden betreffend, vom 25. November 1842 und die Bekanntmachung vom 1. December 1853 treten von heute an außer Gültigkeit.

Leipzig, den 15. Januar 1869.

Des Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Auszug aus dem Gesetz vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend.

§. 4. Wer innerhalb des Steuerjahrs einen Hund anschafft, für welchen die Steuer auf dieses Jahr, beziehentlich auf den laufenden Termin noch nicht entrichtet worden ist, hat für denselben binnen 14 Tagen den vollen, beziehentlich terminlichen Steuerbetrag zu erlegen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarke in den Besitz eines andern Herrn übergehen.

§. 5. Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine mit

- dem Namen der Stadt, beziehentlich des Gerichtsamts,
- der laufenden Jahreszahl,
- einer in jedem Stadt- und jedem Amtsbezirke fortlaufenden Nummer versehen, alljährlich in den Farben weiß und gelb, und zwar in der nurgedachten Reihenfolge, wechselnde Blechmarke, mit welcher alle Hunde ohne Ausnahme am Halsbände stets versehen sein müssen.

Die Marken gelten auf die Zeit, auf welche sie lauten, als Nachweis der entrichteten Steuer.

Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedrigere Sätze bestehen, in einen anderen Ort übergeführt, wo höhere Sätze bestehen, so ist für denselben vom nächsten Termine an der höhere Steuerfuß zu entrichten.

In dem Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke ist dem Verlustträger, gegen Erlegung der Hälfte des einfachen Steuerfußes, eine neue Marke auszuantworten.

§. 6. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Marke am Halsbände betroffen werden, sind durch den Caviller wegzufangen.

Werden solchergestalt eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Erlegung der im §. 7, alinea 1 angedrohten Strafe reclamirt, so ist über dieselben zum Besten der §. 1 gedachten Cassen zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§. 7. Die Besitzer solcher Hunde, welche außerhalb der im §. 6 gedachten Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Steuermarke am Halsbände betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um Einen Thaler zu bestrafen. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der letzteren zu ahnden.

Die vorgeordneten Strafen und der am Schlusse des §. 5 gedachte Betrag fließen, nach Abzug der aufgewendeten Regie- und Verwaltungskosten, in diejenigen Cassen, welchen die Hundesteuer als Zufluß zugewiesen ist.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten Januar, Februar, März und April 1868 versetzten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März d. J. im Parterre-Local des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in den genannten Monaten versetzten Pfänder spätestens den 4. Februar d. J. und nur unter Mitrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden prolongirt werden.

Vom 5. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auktions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis 24. Februar a. e., von welchem Tage ab Auktions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Es hat also vom 25. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und VerSEZENS anderer Pfänder während der Auction in den gewöhnlichen Localen seinen ungestörten Fortgang.

Leipzig, am 19. Januar 1869.

Die Deputation des Leihhauses.

Bekanntmachung.

Wittwoch den 27. dieses Monats sollen Vormittags von 10 Uhr an im Hofe der städtischen Wasserkunst bei Connewitz das von einem Bau übrig gebliebene Bauholz, Bretter, Wasserinnen u. s. w. in einzelnen Haufen meistbietend gegen sofortige Zahlung und den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich verkauft werden.

Leipzig, am 18. Januar 1869.

Des Raths Bau-Deputation.

Holz = Auction.

Montag, den 25. d. M., sollen Vormittags von 10 Uhr an in Rübthürmer Revier und zwar an der f. g. Linie und dem Schleußiger Wege 13 1/2 Klafter buchene, 1 Klafter moßholder, 77 Klaftern eichene, 18 1/2 Klafter rüsterne, 3 Klaftern erlene, 3 1/2 Klafter aspene und 2 3/4 Klafter lindene Brennholzscheite gegen übliche Anzahlung und unter den übrigen, im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 9. Januar 1869.

Des Raths Forst-Deputation.

Aufforderung.

Von den Zinsen der Winkler-Wöppig'schen Stiftung zur Unterstützung der Wittwen hiesiger Advocaten oder Gerichtsdirectoren soll die eine, mit Anfang d. J. frei gewordene Hälfte auf 5 Jahre vergeben werden.

Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, mögen ihre Gesuche bis zum 1. Februar dies. Jahres auf dem Bureau der Stadtverordneten — Katharinenstraße, alte Waage, II. Etage — einreichen.

Leipzig, den 20. Januar 1869.

Joseph, Vorsitzender des Verfassungs-Ausschusses.

Realschule.

Die bisher angemeldeten hiesigen Schüler haben nicht schon am 3., sondern erst am 17. Februar früh 8 Uhr zur Aufnahmeprüfung zu erscheinen. Weitere Anmeldungen werden bis dahin an den Wochentagen zwischen 11 und 12 1/2 Uhr angenommen.

Prof. Dr. Wagner, Director.

Die Genossenschaftsgesetze.

Fast gleichzeitig sind zwei wichtige Gesetze über denselben Gegenstand erschienen, das Bundesgesetz über die Erwerbs- und Wirt-

schaftsgenossenschaften, das auf dem preussischen Gesetze vom 29. März 1867 beruht, und das sächsische Gesetz über die juristischen Personen. Beide Gesetze bekunden einen wesentlichen Fortschritt in der Gesetzgebungspolitik. Sie verlassen den bureaukratisch-